Satzung des

# Laubenraum e.V.

einzutragen im
Vereinsregister Düsseldorf,
VR (noch offen)

Stand 19.11.2026

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr ..... 2
§ 2 Zweck, Aufgaben und ideelle Ausrichtung ..... 2
§ 3 Gemeinnützigkeit ..... 2
§ 4 Kategorien der Mitgliedschaft und Schutz der Vereinsstruktur ..... 3
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Zweckbindung ..... 3
§ 6 Organe des Vereins ..... 4
§ 7 Die Mitgliederversammlung ..... 4
§ 8 Vorstand und Befreiung vom In-Sich-Geschäft ..... 5
§ 9 Kassen- und Rechnungswesen, Umlagen und Online-Banking ..... 6
§ 10 Haftungsbegrenzung des Vorstands ..... 6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Kündigungsfristen ..... 6
§ 12 Datenschutz ..... 7
§ 13 Auflösung des Vereins ..... 7
§ 14 Sonstige Bestimmungen ..... 7
§ 15 Ursprung und Inkrafttreten ..... 8
Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder: ..... 8

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Laubenraum e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf, wo er in das dortige Vereinsregister eingetragen wird. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und ideelle Ausrichtung

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung (AO). Der Verein agiert als freier, ideeller Schutz-, Interessen- und Förderverein für das gesamte Kleingartenwesen in der Bundesrepublik Deutschland.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. die materielle, infrastrukturelle und finanzielle Förderung von Erhaltungs-, Verschönerungs- und Sanierungsmaßnahmen im Kleingartenwesen (z.B. finanzielle Zuschüsse zur Modernisierung von gemeinschaftlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, Wegebau oder zur Bereinigung von Lasten auf Pachtgeländen bzw. Rückbau von Gartenlauben) durch die satzungsgemäße und zweckgerichtete Verwendung von Vereinsüberschüssen zur direkten Unterstützung gemeinnütziger Kleingärtnerorganisationen oder einzelner Ortsvereine.
   b. durch eine beratende Unterstützung von Vereinen und Pächtern (Kleingärtnern) bei der Prävention und Bewältigung kleingartenbezogener Risiken (z.B. durch Aufklärung über gesundheitsgefährdende und ökologische Schadensminderung sowie Haftungsrisiken, Brandschutz und Vermögenssorge im Kleingartenwesen).
   c. Der Verein kann zur Unterstützung seines Satzungszwecks Kooperationsvereinbarungen mit Versicherern oder sonstigen Dienstleistern eingehen, soweit dies der Förderung der Kleingärtnerei dient.

3) Eine unmittelbare wirtschaftliche oder gewerbliche Absicherung von Risiken durch den Verein selbst findet nicht statt. Finanzielle Hilfen zur Beseitigung von Schäden und Missständen auf Pachtgeländen erfolgen ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Mittelverwendung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a.

4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle und gemeinnützige Zwecke. Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen

## § 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen zu bilden.

4) Er kann bei Beibehaltung seiner juristischen Selbständigkeit zur Durchsetzung seines Vereinszwecks anderern Verbände beitreten.

5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitskräfte fest anstellen. Ein von einer Person im Verein wahrgenommenes Ehrenamt steht einer Festanstellung beim Verein nicht entgegen. Lohn und Gehalt orientieren sich an der Ortsüblichkeit.

# § 4 Kategorien der Mitgliedschaft und Schutz der Vereinsstruktur

1) Der Verein führt drei Kategorien von Mitgliedern:
   a. ordentliche Mitglieder (Gründungsmitglieder): Dies sind die natürlichen Personen, die den Verein aktiv gegründet haben oder später als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden. Sie führen aktiv die Vereinsgeschäfte und besitzen das uneingeschränkte Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
   b. passive Einzelmitglieder (Fördermitglieder): Dies sind natürliche Personen (Kleingartenpächter, Eigentümer oder rechtmäßige Nutzer von Parzellen), die dem Verein beitreten, um den gemeinnützigen Satzungszweck zu unterstützen und um – sofern vom Verein ein Gruppen- und Rahmenversicherungsvertrag unterhalten wird – über den Verein Zugang zu diesem zu erhalten.
   c. korporative Mitglieder (B2B-Partner): Dies sind juristische Personen (selbstständige Kleingärtnervereine, Bezirks- oder Regionalverbände sowie Sonderstrukturen wie z.B. die Bahn-Landwirtschaft oder private Eigentümergemeinschaften), die ihre Pächterschaft gesammelt als geschlossenes Mitgliederkollektiv in den Verein einbringen, um den gemeinnützigen Satzungszweck zu unterstützen und um – sofern vom Verein ein Gruppen- und Rahmenversicherungsvertrag unterhalten wird – über den Verein Zugang zu diesem zu erhalten. Die Einbringung eines vollständigen Mitgliederkollektivs ist keine zwingende Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

2) Beitrittsverfahren:
   a. ordentliche Mitglieder: Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder oder die Nachnominierung bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden ordentlichen Mitglieder.
   b. passive Einzelmitglieder (Fördermitglieder): Der Aufnahmeantrag für passive Einzelmitglieder erfolgt primär auf elektronischem Weg über das Online-Portal des Vereins („laubenraum.de“). Mit dem erfolgreichen Abschluss des digitalen Zahlungsprozesses gilt die Mitgliedschaft als vom Vorstand angenommen.
   c. korporative Mitglieder (B2B-Partner): Solche Mitglieder, treten durch textliche Kooperationsvereinbarung (Aufnahmeantrag) primär auf elektronischem Weg über das Online-Portal des Vereins („laubenraum.de“) und durch die digitale Übermittlung einer Pächterliste (z.B. Excel-Aufstellung) bei. Die Aufnahme als korporatives Mitglied obliegt dem Vorstand.

3) Ausschluss des Stimmrechts und von Minderheitsrechten zum Schutz vor Unterwanderung:
   Gemäß § 38 BGB wird ausdrücklich festgelegt, dass passive Einzelmitglieder und korporative Mitglieder keinerlei Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins besitzen. Sie verfügen über ein umfassendes Informations- und Teilnahmerecht, sind jedoch von der aktiven vereinsrechtlichen Willensbildung und der Vorstandswahl satzungsgemäß ausgeschlossen. Ein Recht zur Beantragung oder Unterstützung eines Minderheitsbegehrens gemäß § 37 BGB oder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht passiven Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern nicht zu. Eine strukturelle oder organisatorische Übernahme des Vereins durch passive Einzelmitglieder und/oder korporative Mitglieder ist damit dauerhaft ausgeschlossen.

# § 5 Mitgliedsbeiträge und Zweckbindung

1) Jedes passive Einzelmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden durch die ordentlichen Mitglieder in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

2) Für korporative Mitglieder wird der Gesamtbeitrag aller gemeldeten Pächter gesammelt per jährlicher Sammelrechnung in Rechnung gestellt. Die genauen Konditionen und die Höhe des Beitrags werden ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt.

3) Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass passive Einzelmitglieder sowie korporative Mitglieder die Gruppen- und Rahmenversicherungsverträge des Vereins in Anspruch nehmen können. Die Details hierzu werden in der Beitragsordnung geregelt.

4) Werden Gruppen- und Rahmenversicherungsverträge durch den Verein unterhalten, teilt sich der Beitrag pro Kalenderjahr intern in einen Vereinsanteil und in eine durchlaufende Versicherungsnettoprämie auf, die direkt an den Risikoträger abgeführt wird. Ein vom Risikoträger gewährte Verwaltungskostenzuschuss, welcher branchen- und praxisüblich rund 2,00 EUR pro versicherte Parzelle betragen kann, dient ausschließlich der Deckung des satzungsgemäßen administrativen Verwaltungsaufwands und der Betreuung des Gruppenvertrags durch den Verein. Er stellt kein

gewerbliches Vermittlungsentgelt dar und fließt vollumfänglich in den kostendeckenden, ideellen Betrieb des Vereins zur Förderung des Kleingartenwesens.

5) Der Verein ist berechtigt, von passiven Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern Nachweise über die Identität der handelnden Personen sowie die Herkunft der Mittel zu verlangen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Compliance- und Geldwäschevorschriften erforderlich ist.

# § 6 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung (§ 7, ausschließlich gebildet durch die ordentlichen Mitglieder)
   b. der Vorstand (§ 8)

# § 7 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie setzt sich ausschließlich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich per E-Mail oder durch Veröffentlichung über das Online-Portal des Vereins („laubenraum.de“) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Örtlichkeit eingeladen. Die Absendung oder Veröffentlichung der Einladung genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladungsfrist. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus, die mindestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand durch Registrierung über das Online-Portal des Vereins („laubenraum.de“) eingehen muss.

4) Virtuelle Versammlung: Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, vor der Einberufung zu beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz am Versammlungsort vollständig als virtuelle (digitale) Mitgliederversammlung per Videokonferenz durchgeführt wird und die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung.

6) Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung (z.B über Verträge mit Betreibergesellschaften) analog oder mittels elektronischer Briefwahl/Abstimmung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder ihre Stimme abgibt und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Bestellung des externen Kassenprüfers (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer), Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, eine Beitragsordnung und eine Geschäftsordnung. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

8) Bei Stimmengleichheit gemäß § 7 Abs. 6 und 7 gibt die Stimme des/der amtierenden 1. Vorsitzenden den Ausschlag, sofern er/sie an der Abstimmung teilnimmt. In allen anderen Fällen gilt der Antrag als abgelehnt.

9) Ungeachtet der Bestimmung in § 7 Abs. 7 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a), wobei jedem ordentlichen Mitglied eine Stimme zusteht.

10) Anträge zur Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder sind mit Begründung schriftlich spätestens sieben Tage vor dessen Termin beim Vorstand einzureichen und unverzüglich von diesem den Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) zuzuleiten. Das Recht zur eigenständigen, individuellen Einreichung von Sachanträgen zur Tagesordnung im Vorfeld der Versammlung steht passiven Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern nicht zu. Das gesetzliche Minder-

heitenrecht gemäß § 37 BGB unter Einhaltung des in § 7 Abs. 11 definierten Quorums sowie das Recht zur Stellung von verfahrensleitenden Anträgen während der Versammlung bleiben hiervon unberührt.

11) Das gesetzliche Minderheitenrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 37 BGB steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) zu. Das hier erforderliche Quorum wird auf mindestens ein Drittel (1/3) der ordentlichen Mitglieder festgelegt. Passiven Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern steht kein Recht zu, ein solches Minderheitsbegehren zu initiieren, zu unterzeichnen oder zu unterstützen; sie werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Das ureigene Recht des Vorstands zur eigenständigen Einberufung bleibt hiervon unberührt.

12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen ist in der Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichung über das Online-Portal des Vereins „laubenraum.de“) ist unter Beachtung der DSGVO zulässig.

13) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie können beratend an der Versammlung teilnehmen.

## § 8 Vorstand und Befreiung vom In-Sich-Geschäft

1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   a) dem/der 1. Vorsitzenden
   b) dem/der 2. Vorsitzenden
   c) dem/der Kassierer/-in

2) In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer beim Wahlvorgang anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Wahl schriftlich beim Vorstand hinterlegt hat und ordentliches Mitglied ist.

3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu ernennen (Kooptationsrecht). Sollten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig ausscheiden oder dauerhaft wegfallen, geht dieses Kooptationsrecht für die verbleibende Übergangszeit bis zur außerordentlichen Neuwahl unmittelbar auf die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder über.

4) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Ist auch dieser/diese verhindert oder an der Abstimmung nicht beteiligt, gilt der Antrag als abgelehnt.

6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7) Dem Vorstand obliegen:
   a) laufende Geschäftsführung des Vereines
   b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

8) Den Personaleinsatz im Vereinsbüro regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

9) Auslagen und Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Aufwendungsersatzanspruch gem. §670 BGB) werden gegen Nachweis erstattet.

10) Auslagerung und Befreiung von § 181 BGB:
   a) der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 ist berechtigt, die gesamte administrative Verwaltung, das Inkasso, die Buchhaltung, den technischen Support sowie das Online-Marketing an eine externe

Betreibergesellschaft per Dienstleistungsvertrag auszulagern. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einer solchen Gesellschaft, an der Vorstandsmitglieder des Vereins als Gesellschafter, Geschäftsführer oder Beiräte beteiligt sind, sind ausdrücklich zulässig.

b) die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft) vollumfänglich befreit.

c) sämtliche Verträge mit Betreibergesellschaften müssen schriftlich fixiert werden, zu marktüblichen und ortsüblichen Konditionen erfolgen und dürfen die tatsächlichen Selbstkosten zzgl. eines angemessenen, marktüblichen Gewinnaufschlags der Betreibergesellschaft nicht übersteigen. Solche vertraglichen Vereinbarungen sind vor ihrem Abschluss den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern vorzulegen und müssen dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen sowie einem Drittvergleich standhalten. Gewinne der Betreibergesellschaft, die auf Verträgen mit dem Verein beruhen, dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an Vorstandsmitglieder führen, sondern sind vorrangig zur Stärkung des operativen Geschäftsbetriebs oder als Rücklagen einzusetzen.

## § 9 Kassen- und Rechnungswesen, Umlagen und Online-Banking

1) Die Beiträge sind innerhalb der vom Verein festgesetzten Fristen ohne jeden Abzug auf das vom Verein bezeichnete Konto einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, so können neben Verzugszinsen, Porto- und ggf. Mahnkosten in Rechnung gestellt.

2) Zur Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe je Umlage ist für das Mitglied pro Kalenderjahr auf den einfachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrages beschränkt.

3) Dem/der 1.Kassierer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der hierzu erforderlichen Unterlagen. Er/Sie hat Beiträge, Umlagen und sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er/Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

4) Der/die Kassierer/-in hat für die Jahreshauptversammlung den jährlichen Kassenbericht und den Entwurf des Jahresabschlusses vorzubereiten, welche als Grundlage für die externe Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 dienen.

5) Auszahlungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Anweisung des/der 1. Vorsitzenden, oder des /der 2. Vorsitzenden, sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgen. Der Vorstand ist abweichend von § 8 Abs. 4 berechtigt, Personen für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren zu autorisieren, sodass die betreffende Person den Verein beim Online-Banking-Verfahren allein vertreten kann.

## § 10 Haftungsbegrenzung des Vorstands

1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein sowie gegenüber den passiven Fördermitgliedern oder korporativen Mitgliedern für Schäden, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit oder in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2) Für Schäden, die auf einfacher (leichter) Fahrlässigkeit beruhen, ist eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder im Innen- und Außenverhältnis ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Kündigungsfristen

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch textliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

2) Ein ordentliches Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Verletzung der Vereinspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss der übrigen ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aus der Kategorie der ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen oder in die Kategorie der passiven Fördermitglieder herabgestuft werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Ist auch dieser/diese verhindert oder an der Abstimmung nicht beteiligt, gilt der Antrag als abgelehnt. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

3) Der Austritt für passive Einzelmitglieder sowie für korporative B2B-Kollektive kann ausschließlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres (Stichtag des Zugangs beim Vorstand: spätestens am 30. September) erklärt werden.

4) Die Kündigungserklärung bedarf der Textform über die automatisierte Kündigungsfunktion auf dem Online-Portal des Vereins („laubenraum.de“).

5) Ein andauernder Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten berechtigt den Vorstand zum Ausschluss eines Mitglieds (passives Einzelmitglied oder korporative Mitglied) aus dem Verein aus wichtigem Grund. Das gilt auch für den Anwendungsfall - sofern vom Verein ein Gruppen- und Rahmenversicherungsvertrag unterhalten wird - wenn ein passives Einzelmitglied und ein korporatives Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrag verweigert, eine Servicepauschale für einen Gruppen- und Rahmenversicherungsvertrag hingegen aber bezahlt hat.

## § 12 Datenschutz

1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Mitgliederverwaltung und/oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung eines Gruppen- und Rahmenversicherungsvertrags ist der Verein berechtigt, die personenbezogenen Daten der passiven Einzelmitglieder (z.B. Name, Anschrift, E-Mail, Parzellennummer, Zahlungsdaten) und vereinsspezifischen Daten der korporativen Mitglieder unter strenger Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) elektronisch zu verarbeiten und an Risikoträger auf Anfrage weiterzuleiten.

2) Ein Anspruch auf Herausgabe oder Einsicht in eine Mitgliederliste mit personenbezogenen Kontaktdaten von passiven Einzelmitgliedern oder korporativen Mitgliedern wird zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Vereins sowie zur Einhaltung der EU-DSGVO vollumfänglich ausgeschlossen. Ein berechtigtes Interesse zur Einberufung eines Minderheitsbegehrens gemäß § 37 BGB kann satzungsgemäß ohnehin nur von ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) ausgehen.

3) Unter den ordentlichen Mitgliedern (Gründungsmitgliedern) ist das Einsichtsrecht in die Daten der jeweils anderen ordentlichen Mitglieder zur Wahrung ihrer gesetzlichen Minderheitsrechte gewährt. Eine Weiterleitung von Informationsunterlagen an ordentliche Mitglieder über den Vorstand (Verfahren über den Vorstand) ist zulässig. Für passive und korporative Mitglieder ist das Prinzip des Data Rooms über einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgeheimnisträger auf eigene Kosten des Antragstellers nur dann zulässig, wenn ein unabweisbares, rechtskräftig festgestelltes rechtliches Interesse vorliegt.

## § 13 Auflösung des Vereins

1) Nach der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür gewählte Person liquidiert. Der Liquidator fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis des Liquidators gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gemäß § 26 BGB.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (alle relevanten Vereinsunterlagen) einem ehemaligen Vorstandsmitglied zur Aufbewahrung zu übergeben. Steuerlich relevante Dokumente sind gemäß der gültigen Regelaufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins aufzubewahren, Dokumente ohne steuerliche Bedeutung müssen ebenfalls der gültigen Regelaufbewahrungsfrist aufbewahrt werden. Die gültigen Regelungen des Datenschutzes (Datenschutzgrundverordnung) sind anzuwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 14 Sonstige Bestimmungen

1) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vereins sind Bestandteile dieser Satzung, wenn die Mitgliederversammlung dazu Beschlüsse gefasst hat.

2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, eigenständig und ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

3) Auf die Wahl von internen Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder wird ausdrücklich verzichtet. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Vereins erfolgt jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufsgeheimnisträger (externer Kassenprüfer). Der Prüfungsbericht ist den ordentlichen Mitgliedern im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Grundlage dieses externen Prüfungsberichts. Die Kosten der externen Prüfung trägt der Verein.

4) Mitteilungen und Ladungen des Vereins an ordentliche Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in textform mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet wurden. Passive Mitglieder und korporative Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 15 Ursprung und Inkrafttreten

1) Diese Satzung wurde in der historischen Gründungsversammlung des Vereins am 19.11.2026 von den sieben Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und durch deren Unterschrift errichtet.

2) Die Satzung tritt in ihrer jeweils aktuellen Fassung für das Innenverhältnis sofort mit der Beschlussfassung durch die zuständige Mitgliederversammlung und für das Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Düsseldorf offiziell in Kraft.

3) Mit dem Wirksamwerden einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung treten alle Bestimmungen vorheriger Satzungsfassungen automatisch außer Kraft.

Düsseldorf, den _____

_____ _____

1. Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r

## Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:

_____ _____

_____ _____

_____ _____

_____